

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Art. 60 – 71 der Verordnung (EU) 2016/429 (VO (EU) 2016/429) i. V. m. Art. 11 – 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 (DeVO (EU) 2020/687) i. V. m. §§ 18 - 33 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) und § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) und § 2 Abs. 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes (TierGesAG) erlässt das Landratsamt Schwäbisch Hall folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

I. Anordnung

1. Der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest im Landkreis Ansbach, Freistaat Bayern, wurde am 12.03.2025 amtlich festgestellt.
2. Um den Seuchenbestand wird eine **Überwachungszone** (früher „Beobachtungsgebiet“) mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern entsprechend der als Anlage dieser Allgemeinverfügung beigefügten Karte festgelegt. Die Überwachungszone umfasst im an den Landkreis Ansbach angrenzenden Landkreis Schwäbisch Hall folgende Gemeinden mit den Ortsteilen:

Gemeinde	74579 Fichtenau
Ortsteile	Gebiet nordöstlich von Bernhardsweiler
Gemeinde	74594 Kreßberg
Ortsteile	Riegelbach Rotmühle Marktlustenau Hohenkreßberg

3. Gleichzeitig werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der nach 2. festgelegten Zone angeordnet:

3.1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Landratsamt Schwäbisch Hall- Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel, unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.

(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. §§ 27 Abs. 3 und 21 Abs. 5 GeflPestSchV)

3.2. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:

- Vögel,
- Fleisch von Geflügel und Federwild,
- Eier,
- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen.

Ausgenommen hiervon sind:

-Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Ware gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der DeIVO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Landratsamt Schwäbisch Hall -Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz- erfragt werden.

-Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der DeIVO (EU) 2020/687 (bestimmte Wärmebehandlungsverfahren) unterzogen wurden,

-Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche gewonnen oder erzeugt wurden,

-Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

(Art. 27 Abs. 1 bis 4 und Art. 42 DeIVO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)

3.3. Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

(Art. 25 Abs. 1a) und Art. 40 DeIVO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)

3.4. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Landratsamt Schwäbisch Hall -Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz- unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel.: 07904/7007-3240).

(Art. 25 Abs. 1b) und Art. 40 DeIVO (EU) 2020/687)

3.5. Schädnerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.

(Art. 25 Abs. 1c) und Art. 40 DeIVO (EU) 2020/687)

3.6. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Website der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) unter

<https://www.desinfektion-dvg.de> als geeignet gelistete Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.

(Art. 25 Abs. 1d) und Art. 40 DeIVO (EU) 2020/687)

Zum Schutz vor biologischen Gefahren haben tierhaltende Betriebe sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:

-Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mindestens 60°C zu waschen. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugten Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.

-Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

-Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände mit Seife zu reinigen und anschließend mit Handdesinfektionsmittel zu desinfizieren.

Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.

Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.

(Art. 25 Abs. 1e) und Art. 40 DeIVO (EU) 2020/687 i.V.m. §§ 27 Abs. 4 Nr. 2 und 6 Abs. 1 GeflPestSchV)

3.7. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung haben.

(Art. 25 Abs. 1f) und Abs. 2 und Art. 40 DeIVO (EU) 2020/687)

3.8. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EG) 1069/2009 über den Zweckverband Tierische Nebenprodukte Neckar-Franken (ztn) ordnungsgemäß zu beseitigen.

(Art. 25 Abs. 1g) und Art. 40 DeIVO (EU) 2020/687)

3.9. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freilassen.

(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchVO)

3.10. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchVO)

3.11. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)

3.12. Die zuständige Behörde führt in der Überwachungszone stichprobenartig Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen.

(Art. 41 DeIVO (EU) 2020/687)

3.13. Die zuständige Behörde kann die Tötung und unschädliche Beseitigung in der Überwachungszone gehaltener Vögel anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur unverzüglichen Beseitigung eines Infektionsherdes erforderlich ist.

(Art. 22 Abs. 2 DeIVO (EU) 2020/687)

3.14. Probennahmen in den Betrieben in der Überwachungszone, in denen Vögel gehalten werden, die anderen Zwecken dienen, als das Auftreten der Aviären Influenza zu bestätigen oder auszuschließen, bedürfen einer Genehmigung durch die zuständige Behörde.

(Art. 22 Abs. 7 DeIVO (EU) 2020/687).

4. Die anliegenden Kartenabschnitte sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

5. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange bis sie wieder aufgehoben wird.

II. Hinweise

1. Alle Geflügelhalter, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Landratsamt Schwäbisch Hall – Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz – unter Veterinaeramt@lrasha.de oder Tel. 07904 7007 -3240 anzuzeigen. Dies gilt ebenso für die Abmeldung aufgegebenen Geflügelhaltungen.

2. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen (§ 4 TierGesG).

3. Auf die Vorgaben gemäß §§ 3 und 4 Absatz 1 Nummer 1 der GeflPestSchV hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen. Demnach hat gemäß § 3 GeflPestSchV, wer

Geflügel hält, sicherzustellen, dass die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind, die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 GeflPestSchV hat der Tierhalter in folgenden Fällen unverzüglich durch tierärztliche Untersuchungen das Vorliegen von hochpathogener Aviärer Influenza (Geflügelpest) ausschließen zu lassen:

- Bestandsgröße bis 100 Tiere: Verluste von mindestens 3 Tieren innerhalb eines Tages,
- Bestandsgröße über 100 Tiere: Verluste von über 2 % der Tiere innerhalb eines Tages,
- bei Abnahme der Legeleistung oder durchschnittlichen Gewichtszunahme von über 5 %,
- bei reinen Enten- oder Gänsebeständen bei Verlusten von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit oder bei Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von über 5 % über einen Zeitraum von mehr als 4 Tagen.

Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung sind an den Landesuntersuchungseinrichtungen durchzuführen; sie erfolgen dort kostenfrei.

4. Geflügelhalter haben, unabhängig von der Größe des Betriebes, Aufzeichnungen nach Artikel 102 der VO (EU) 2016/429 sowie Artikel 22 (Zu- und Abgänge) und Artikel 25 (Produktionsleistung/Morbiditätsrate) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 (DeIVO (EU) 2019/2035) zu führen. Dies bedeutet, dass ein Bestandsregister mit den Zu- und Abgängen des Geflügels zu führen ist und täglich die Anzahl der verendeten Tiere und die Gesamtzahl der gelegten Eier zu dokumentieren ist. Diese Kriterien können auf einen Seucheneintrag hinweisen und ggf. ergänzende diagnostische Abklärungsuntersuchungen erforderlich machen.

5. Auf die Pflichten des Unternehmers (Tierhalters) nach Artikel 10 der VO (EU) 2016/429, insbesondere zur Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Tierseuchen und zur Verpflichtung ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu ergreifen, wird hingewiesen.

6. Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Auf Antrag kann das Verbringen von Eiern an Packstellen zum Umpacken genehmigt werden. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf beim Landratsamt Schwäbisch Hall, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz.

7. Nach § 10 Abs. 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) sind verendete Tiere u. a. so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesen in Berührung kommen können. Die Tierkörper oder Tierkörperteile unterliegen nach § 3 TierNebG der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung.

8. Es wird auf die seit dem 21.01.2023 gültige Allgemeinverfügung zur Anwendung von Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln zu präventiven Zwecken des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg hingewiesen. Hiernach müssen Biosicherheitsmaßnahmen auch in Geflügelhaltungen mit weniger als 1.000 Tieren zum Schutz der Geflügelbestände in Baden-Württemberg eingehalten werden.

https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mlr/intern/dateien/PDFs/%C3%96ffentl_Bekanntmachungen/2023-01-18_AV_Biosicherheit-Gefl%C3%BCgel.pdf

9. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 TierGesG).

10. Die sofortige Vollziehung wurde auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit nicht nach § 37 Satz 1 TierGesG der Wegfall der aufschiebenden Wirkung bereits per Gesetz angeordnet ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

11. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) muss nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Bürgerinformation im Foyer des Landratsamts Schwäbisch Hall, Münzstraße 1, 74523 Schwäbisch Hall, kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten.

12. Diese Allgemeinverfügung wird am 12.03.2025 im Internet unter www.LRASHA.de in der Rubrik "Aktuelles/Amtliche Bekanntmachungen" bereitgestellt. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Landkreises Schwäbisch Hall über die Form der öffentlich Bekanntmachungen gilt der Tag der Bereitstellung im Internet als Tag der Bekanntmachung. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG tritt diese Allgemeinverfügung damit an dem auf die Bereitstellung im Internet folgenden Tag in Kraft. Sie gilt somit ab dem 13.03.2025, 00:00 Uhr.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schwäbisch Hall, mit Sitz in 74523 Schwäbisch Hall, Widerspruch erhoben werden. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Zeit beim Regierungspräsidium Stuttgart mit Sitz in Stuttgart eingeht.

Schwäbisch Hall, den 12.03.2025

gez.

Gerhard Bauer
Landrat

Landratsamt Schwäbisch Hall

Anlage – Karte der Gebiete –

